

Wertmaßstäbe im Umgang mit der Natur

Alois Glück

1. Einleitung

Das Umweltbewußtsein ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Zum Teil kann dies auch als Katastrophen-Echo gedeutet werden. So wird besonders dem technischen Umweltschutz ein besonderes Gewicht beigemessen, während das Wertbewußtsein für die Natur demgegenüber wesentlich geringer entwickelt ist. Das verwundert nicht, denn die vom Menschen konstruierte und bestimmte Technik scheint ihm zunächst naheliegender als die Natur mit ihrer vielfach unverfügbaren Eigengesetzlichkeit. Eines bleibt auf alle Fälle festzustellen: Über die Alltags-Opportunität hinaus schieben sich die Belange der Natur mehr und mehr in den Vordergrund. Der Mensch beginnt zu begreifen, daß mit der Sorge um die Natur auch jene um den Menschen, als Teil dieser Natur, verbunden ist.

2. Stellenwert des Naturschutzes

Die Bedeutung des Naturschutzes wird heute allgemein, insbesondere in Gesellschaft und Politik anerkannt.

- „Die Weltcharta der Natur“ der Vereinten Nationen vom Oktober 1982 stellt den Natur- und Umweltschutz auf eine Ebene mit der Menschenrechtsdeklaration.
- Durch die Ergänzung der Bayerischen Verfassung im Jahr 1984 wird dem Schutz der Umwelt der gleiche Verfassungsrang wie den Staatszielen eines Rechts-, Kultur- und Sozialstaats eingeräumt.
- In der Erklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Umweltpolitik in Bayern am 02.02.1984 wird Natur- und Umweltschutz als entscheidende Daseinsfrage betrachtet, verbunden mit der Verpflichtung, die Stabilität, Funktionsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt zu erhalten.
- Die CSU-Fraktion hat bereits in ihrer Bilanz zur Legislaturperiode 1984/87 erklärt, „daß sich Wert und Höhe einer Kultur auch danach bemessen, wie diese mit Tier, Pflanze und Landschaft umgeht“
- Auch die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP haben in einem Entschließungsantrag vom 14.09.1983 die Bundesregierung ersucht, „den Schutz der Lebensstätten von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten als wichtigste Voraussetzung für die Sicherung ihrer Existenz nachhaltig zu verbessern“

3. Argumente für die Notwendigkeit des Naturschutzes

Aus der Vielzahl der genannten Gründe sind als wichtigste aufzuführen:

- * *Ökologische Gründe:* Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Voraussetzung für die Existenz von Mensch, Tier und Pflanze. Naturschutz ist somit im umfassenden Sinne Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.
- * *Wissenschaftliche Gründe:* Bedeutung der Natur als Objekt der Forschung und der medizinischen Versorgung.
- * *Ökonomische Gründe:* Naturgüter sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Handeln. Die

Bedeutung der Rohstoffgrundlagen sowie der Nahrungsmittel ist jedermann ersichtlich (Ersatzteillaager).

* *Gesellschaftliche Gründe:* Abhängigkeit des Menschen vom Zustand seiner natürlichen Umwelt; Vermittlung einer abwechslungsreichen Erlebniswelt durch mannigfaltige Gestaltung der Natur.

* *Moralische Gründe:* Notwendigkeit der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Nachkommen (Generationsvertrag); Verbot von Beeinträchtigungen mit langfristigen Folgen.

* *Ethisch-religiöse Gründe:* Natur ist ein dem Menschen anvertrautes Gut, das ihm jedoch nicht zur schrankenlosen Ausbeutung zur Verfügung steht. Umgekehrt besteht Verantwortung des Menschen gegenüber der Schöpfung und ihrem Schöpfer. Die *katholischen deutschen Bischöfe* verlautbarten 1980: „Die Menschheit hat nur Zukunft, wenn die Schöpfung Zukunft hat. Diese gemeinsame Zukunft ist nicht nur eine Aufgabe des wissenschaftlichen und technischen Kalküls, sondern mehr noch der sittlichen Verantwortung.“

Die gemeinsame *Erklärung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz (1985)* „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ nimmt diesen Gedanken auf: Gerade weil der Mensch allein inmitten aller Weltwesen in der Lage ist, tiefer und langfristiger als früher in das Naturgeschehen einzugreifen, hat er aber auch für die Sicherung der Zukunft Sorge zu tragen und eine Verantwortung, die alles Bisherige übersteigt. Deshalb muß

- der Gedanke des Beherrschens durch den des Behütens (Macht Euch die Erde untertan und hütet den Garten) überlagert werden,
- Mensch und Natur in Beziehung zum Schöpfer Gott (Mensch als Nutznießer und Partner, nicht aber als Schöpfer selbst) auf neue Weise rückgebunden werden,
- die Welt und Mensch als füreinander geschaffen, erkannt werden (Welt für Mensch und Mensch für Welt). Die Sorge des Menschen für sich selbst (Bischof Dr. Hemmerle) neu verstanden werden,
- die Umweltkrise auch als Zeichen eines gestörten Verhältnisses von Mensch zur Natur erkannt werden,
- der Naturverlust auch als Wert- und Tugendverlust (Prof. Dr. Rock) gedeutet werden,
- die politische Folgerung und Forderung erhoben werden (Positionspapier CSU „Umweltpolitik in 80er Jahren“): *Umweltschutz ist Gestaltungsauftrag aus christlicher Ethik*

4. Tatsächliche Situation des Naturschutzes

Als Beispiele der nach wie vor bedenklichen Entwicklung unserer natürlichen Grundlagen sind hervorzuheben:

- Zunahme der Gefährdung der heimischen Tier- und Pflanzenarten (vgl. Gefährdungsgrade der Roten-Listen, z. B. 70 % der Weichtiere, 54 % der Wirbeltiere oder 40 % der Farn- und Blütenpflanzen),
- Zunahme der Veränderung bzw. Vernichtung von Lebensräumen (Biotope) für Tiere und Pflanzen.

Die Biotopkartierung des zweiten Durchgangs weist erhebliche Beeinträchtigungen und Verluste auf (ohnehin sind nur 3 % der gesamten Landesfläche noch als naturnah zu bezeichnen).

- Zunahme der Flächenansprüche speziell auf nicht intensiv genutzten, damit grundsätzlich ökologisch wertvollen Flächen (Infrastrukturaufnahme; Erleichterung der Flächenbewirtschaftung),
- Belastungen der natürlichen Grundlagen durch sonstige Umwelteinflüsse (Luftverunreinigungen, Chemikalieneinsatz, sonstige Bodenbelastungen wie Erosion).

5. Maßstäbe für den Umgang mit der Natur

5.1 Schwierige Ausgangslage

Die Natur entzieht sich weitgehend der Berechnung (Gegensatz technischer Umweltschutz). Die Grenzen der Belastung eines Ökosystems sind kaum darstellbar. Andererseits nimmt der Begründungszwang und die größere Beweislast für die Politik zu, da der Bürger Begründungen will und Politik nicht bloß auf Vertrauensvorschuß bauen kann. Die Schädigungsprozesse in der Natur sind langfristig zunächst kaum erkennbar, trotzdem können sie gravierende und weitreichende Folgen haben, wie wir es bei der Entwicklung der sog. neuartigen Waldschäden feststellen können.

Die Ohnmacht im Umgang mit der Natur und die Notwendigkeit, immer und überall belegbare Nützlichkeitsabwägungen anzustellen zu müssen, erschweren Politik für die Natur. Der Wert der Natur entzieht sich einer ökonomischen Bewertung und ist auch nicht auf sie allein angewiesen. Die Parallele zu vergleichbaren kulturellen Werten wie Museen, Theatern, Baudenkmalern oder Heimat zeigt dies deutlich: Der Mensch als „homo ludens“, als spielerischer Mensch, zu dessen Wesen es gehört, daß er nicht nur Zweckmäßig-Nützlich tut, braucht das Zweckfreie aber Sinnvolle mehr denn je zur Entfaltung seiner vollen Existenz.

5.2 Eigengesetzlichkeit der Natur

Die Komplexität der natürlichen Zusammenhänge ist immer noch nicht ausreichend wissenschaftlich belegt. Das Leben selbst, die Zusammenhänge der Natur, ihre Gliederung in Lebensgemeinschaften sind so vielschichtig, daß des Forschens kein Ende sein wird.

Monokausales Wirkungsdenken reicht im Zusammenhang mit Naturhaushaltsbetrachtungen nicht aus. Die Beachtung der Selbstregulierungskräfte der Natur führt zu Stabilität. Die Nachahmung natürlicher Regulations- und Steuerungsvorgänge durch zugepaßte hochentwickelte Technik kann diese fördern.

Die Grenze der Belastbarkeit der Natur ist u. a. abhängig von der Vernetzung der Biotope (Biotopverbundsystem), von der Intensität gegenseitiger Wechselwirkungen wie auch vom natürlichen Wiederverwertungsvermögen des jeweiligen Ökosystems, bzw. seines Verbundes.

Die Notwendigkeit des ganzheitlichen Denkens in Systemen unter Berücksichtigung äußerst komplizierter natürlicher Vorgänge stellt sich in allen Lebensbereichen. Die Wissenschaft der Ökologie liefert Wissen und Kenntnis, die Naturschutzgesinnung läßt daraus weiterführend Gewissen und Erkenntnis erwachsen.

5.3 Naturschutz als Kulturgut

Der bewußte Umgang mit dem „Kulturgut“ Landschaft fördert die Verwurzelung des Menschen in der Natur und fordert Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Schöpfung in verantwortungsbewußter Gestaltung. Die Einbindung des Umgangs mit der Natur in Erfahrung und Tradition ist genauso notwendig wie die Vorsorge und Fürsorge für die Natur. Der Naturschutz bemüht sich um eine vieltätige Erlebniswelt (Bildung von Gefühls- und Erlebnisfähigkeit, Sinngestaltung und Ausrichtung des Lebens).

Dabei ist Kultur nicht im ursprünglichen, sondern im überhöhten Sinn gemeint: Nicht nutzenbezogener, sondern zweckfreier Bereich des Geisteswesens Mensch. Naturschutz soll nicht als „zurück zur Natur“, sondern als „vorwärts mit und nach den Gesetzen der Natur“ verstanden werden. Das ist nicht das Ende des auf Kultur und Geist gegründeten Wesens des Menschen, sondern gerade seine moderne Bewährung. Umgekehrt wäre „Unkultur, wo das Wirken des Menschen an den Ursprüngen und Quellen seines Daseins vorbei und gegen diese gerichtet in eine ungewisse und gefährvolle Zukunft weist“ (Mader).

Diese Einordnung der Natur in den Kulturbereich hat zur Folge, daß das Kulturgut *Natur* den gleichen Rang wie das Straßburger Münster oder die Kaiserpfalz in Goslar hat – Abriß und Zerstörung scheiden für das eine wie das andere aus.

Kulturgut ist Natur auch dann, wenn sie *künftig ohne Pflege und Gestaltung*, ohne Schutz und Bewachung nicht mehr auskommt: d. h. Kultur im ursprünglichen Sinne braucht Kulturgut auch dann, weil sie immer noch besser ist als der „traurige Rest, als das blanke Nichts“ (Markl).

5.4 Bekenntnis zum Eigenwert der Natur

Die Anerkennung des Wertes der Natur „an sich“ steht an. Die Bundesregierung wollte in der Novelle zum BNatSchG in § 1 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie Pflanzen- und Tierwelt „an sich“ und als Lebensgrundlagen des Menschen schützen. Leider ist sie mit diesem Bemühen am Bundestag gescheitert. Der Einwand war: Verabsolutierung der Natur, Naturschutz nicht mehr anthropozentrisch, d. h. der Mensch ist nicht mehr im Mittelpunkt!

Außerdem: Das rechtsstaatliche Erfordernis des Grundgesetzes, Naturschutz mit anderen Belangen abzuwägen, würde aufgehoben.

Die Erwidrung des Naturschutzes fand die Einwände unbegründet, denn:

- die Verankerung eines Wertes im Grundgesetz hebt Abwägungserfordernis nicht auf,
- der Eigenwert der Natur würde nicht allein herausgestellt, die „Lebensgrundlagen des Menschen“ wären weiterhin erwähnt worden,
- der anthropozentrische Naturschutz wäre nicht aufgegeben, da der Träger sittlicher Grundhaltungen nur der Mensch sein kann; seine Sittlichkeit bewährt sich eben in der Anerkennung des Eigenwerts der Natur.

Die Debatte wird wohl bei der anstehenden weiteren Novellierung wieder aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist die Äußerung der deutschen Bischöfe (1980) interessant und einschlägig: Schöpfung ist da, damit wir sie brauchen. „Aber sie ist noch mehr da, um einfach da zu sein“ und:

„Das Lebendige soll leben können, nicht nur um der Nützlichkeit für den Menschen willen, sondern um der Fülle, um der Schönheit der Schöpfung willen, einfach um zu leben und dazusein.“

Die gemeinsame Erklärung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz (1985) „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ greift diese Gedanken auf: Natur gilt es nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten, sondern auch in ihrem Artenreichtum und in ihrer Schönheit. Sie betont insbesondere die „Ehrfurcht vor dem Leben“, die Einsicht in die Endlichkeit und Vergänglichkeit, Einsicht in die Verletzlichkeit der Schöpfung und der Mitkreatur vermittelt“ „Wir Menschen müssen uns, um mit Sokrates zu sprechen, auf die Kunst des Hirten verstehen, dem am Wohl der Schafe gelegen ist, dürfen sie also nicht bloß unter dem Blickwinkel des Metzgers betrachten“

Der ethische Ansatz kommt sehr deutlich im neuen *Tierschutzgesetz* unter der Prämisse: „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ zum Tragen.

6. Folgerungen für eine zukunftsorientierte Naturschutzpolitik

Aus der Verantwortung für das Leben ist Naturschutz letztlich Zukunftssicherung.

Durch das 5. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, das am 1.7.1984 in Kraft getreten ist, erhielt der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 3 Abs. 2 BV den Rang eines fundamentalen Staatszieles. Art. 141 Abs. 1 wendet sich zwar nicht ausschließlich, aber doch wohl in erster Linie an die öffentliche Hand, wenn es dort heißt: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“ Ein Kernsatz der neuen Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ in der Verfassung lautet (Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BV):

– „Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

– die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,

– den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

– die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

Verfassungsauftrag und Maßgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind klar. Weit schwieriger ist es, das Notwendige auch zu tun. Zum einen sind noch die Reste des alten Fortschrittsglaubens zu überwinden, zum anderen geht es darum, aus ökologischer Einsicht keine ökologistische Ersatzreligion zu machen. Auch die Polarisierung „Eigenrecht der Blume dort“ und „Eigenrecht des ungeborenen Lebens da“ führt nicht weiter. Es gilt, den Schutz des einen mit dem anderen zu verbinden, denn da, wo kein Platz für einen Baum ist, ist auch keiner für den Menschen.

Dem rechten Gesetzesvollzug im Bezug auf die Sorge und Pflege der Natur muß eine Intensivierung der Umwelterziehung vorgelagert werden. Der Aufschluß für das Naturerleben wirkt der Verkümmierung der Wahrnehmungsfähigkeit entgegen. Zu viel, zu schnell und zu mühelos erleben, wie dies heute in unseren zivilisatorischen Ersatzwelten vielfach möglich ist, schadet nicht nur der Natur, sondern auch dem Menschen. Mangelnde Kontaktfähigkeit zur Natur wiederum läßt die Zwischenmenschlichkeit verkümmern. Die Annahme der weisen Naturordnung befähigt den Menschen überdies zum Erkennen anderer Ordnungen, z. B. auch der eines Staates. In diesem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, *warum die Konservativen im Lande oft so wenig bewahrend sind. Schutz und Pflege der Natur müssen Ausfluß bester konservativer Grundgesinnung werden!*

Die Naturschutzpolitik hat ganz klar die Sicherung und Erhaltung der noch vorhandenen natürlichen bis naturnahen Flächen als Lebensraum für die gefährdete heimische Pflanzen- und Tierwelt zu einem ihrer Hauptziele gemacht, dies unter Ausnutzung aller Sicherungsmöglichkeiten vom öffentlich rechtlichen bis zum privatrechtlichen Schutz.

In den letzten Jahren hat sich verstärkt die Erkenntnis durchgesetzt, daß dort, wo die Natur zur Landschaft geworden ist, zum Schutz auch die Pflege kommen muß:

– *Die Landschaftspflegeprogramme* fördern das Anlegen von Feldhecken, kleinen Wasserflächen usw. als Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tiere.

– *Der Erschwernisausgleich* für die Mahd von Feuchtfeldern und Trockenrasen honoriert den Mehraufwand für die Pflege dieser für den Artenschutz sehr wichtigen Flächen.

– *Das Wiesenbrüterprogramm* dient der Erhaltung der wechselfeuchten Wirtschaftswiesen und nimmt Einfluß auf die wiesenbrüterfreundliche Bewirtschaftung dieser Flächen.

– *Das Acker- und Wiesenrandstreifen-Programm* dient der Erhaltung der Acker- und Wiesenwildkrautflora, der dazugehörigen Fauna sowie der Biotopvernetzung und

– *Die Biotopkartierung* und ihre Fortschreibung schafft einen aktuellen Überblick über Örtlichkeit, Beschaffenheit und Zustand der wichtigsten Lebensräume, informiert die raumrelevanten Behörden und fordert sie zur Rücksichtnahme auf, gibt für Landschaftspläne sowie Pflegepläne Hinweise und bietet Ansätze für ein Biotopverbundsystem ohne das viele Schutzmaßnahmen auf Dauer zum Scheitern verurteilt sein werden.

– *Die Umweltverträglichkeitsprüfung* (europaweit beschlossen) wird in Zukunft verstärkt bei allen bedeutenden Eingriffen in den Naturhaushalt prüfen, inwieweit sie zu unterbleiben haben oder – soweit unvermeidbar – Festlegungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen annähernden Ausgleich schaffen können. Ziel dieser Maßnahmen muß eine Verbesserung der landschaftlichen Gesamtbilanz und partiell zumindest die Erhaltung des „Status quo“ der natürlichen Ressourcen sein.

Der sich z. T. rasant vollziehende Wandel der Agrarstruktur, der durch Ausräumung, Trockenlegung, Planierung, Aufdüngung vieler ökologisch bedeutsamer Landschaftsteile zu unterschiedlich starken Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes geführt hat, bringt neuerdings

auch gewisse Chancen mit sich. Der Produktionsdruck auf Grenzertragslagen läßt z. T. merklich nach, sodaß Fläche für naturschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Pufferflächen für Schutzgebiete, Bachbegleitstreifen usw.) leichter verfügbar wird. Das Interesse vieler Landwirte, die Bereitstellung ökologischer Wohlfahrtsleistung (z. B. Sicherung sauberen Grundwassers als Trinkwasser) zu einem entwicklungsfähigen Standbein ihres Einkommens zu machen, beschleunigt die Flächenwidmung für naturschutzorientierte Vorranggebiete. Es liegt im weiteren an der Fachplanung des Naturschutzes und der Landwirtschaft (Kulturlandschaftsprogramm), diesen Wandel sowohl zugunsten des Bauern als auch zur Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen zu nutzen.

All diese genannten Maßnahmen einer Naturschutzpolitik werden nur dann nachhaltige Wirkung zeigen, wenn es gelingt, den Stellenwert des Naturschutzes nicht nur auf dem Papier und im Gesetz, sondern auch im Bewußtsein und Handeln des Bürgers zu verbessern. Es ist notwendig, den Naturschutz aus seiner oft nur verbietenden, sauertöpfischen Ecke herauszubringen. Die Bereitschaft zur Einräumung eines „Vorranges der Natur“ wächst nur, wenn es gelingt die in der Demoskopie belegbare positive Besetzung des Begriffes „Natur“ auch tatsächlich mit „Lebensfreude, Kreativität und Zukunft“ zu verbinden. Warum tut dies nur die Werbung für Konsumprodukte, die mehr denn je „Natur“ nur als Vehikel benutzt, um sich der Sehnsucht, Wünsche und Hoffnungen der Menschen zu bemächtigen? Neben der affektiven gefühlmäßigen Inanspruchnahme von Natur ist jedoch auch die kognitive Beziehung zu ihr auszubauen. Man kann nur lieben was man schätzt, nur was man kennt! Auch das Wissen, daß man nichts weiß, d. h. in Bezug auf die Kenntnis der Natur viel zu wenig weiß, sollte dazu führen, daß Entscheidungen hinfür stärker „in dubio pro natura“ („im Zweifel für die Natur“) ausfallen. Desweiteren ist die

- Berücksichtigung der Indikatorfunktion der natürlichen Grundlagen notwendig;
- Abkehr der Naturschutzarbeit vom „Belastbarkeitsdenken“, Verstärkung der Vorwärtsstrategie zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt erforderlich;
- Berücksichtigung der Komplexität der Naturschutzarbeit zu verstärken (*Bayern* ist als Teillebensraum der Welt von länderübergreifenden Zusammenhängen betroffen. Man denke an das Problem der Vögel und die Bedeutung der einzelnen Lebensräume im Gesamtkomplex des Ökosystems. Wir können nicht darauf verweisen, daß es gefährdete Arten woanders noch gibt: *Bayern* ist unser Auftrag, hier müssen wir unseren Beitrag leisten und mit gutem Beispiel vorangehen).

7. Ausblick

Zukunftsorientierte Umweltpolitik kann den Naturschutz nicht als eine Bewegung „Zurück zur Na-

tur“ verstehen, sondern muß nach der Devise handeln: „Vorwärts mit und nach den Gesetzen der Natur!“ Dies erfordert eine Verdeutlichung der Naturschutzarbeit als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Die Entfaltung des personalen Eigenwertes wie der Gesellschaft darf nicht länger gegen die Natur gerichtet sein. Der Naturschutz muß lernen, sich besser auszudrücken. Er muß neben seinem ökologischen Fachwissen als Grundlage seines Wertens und Rechens für die Natur auch auf seinen kulturellen und ethisch-heimatbezogenen Auftrag hinweisen. Er hat überdies viele im Wesen seiner Sache liegende Widersprüchlichkeiten zu klären, z. B. warum etwa hier die Landschaft gemäht und geplegt wird, dort aber sich selbst überlassen bleibt und verwildern darf. Es sollte bedenklich stimmen, wenn man des öfteren die Meinung vernehmen kann: „Der Naturschutz entscheidet nach Lust und Laune und weiß selbst nicht, was er will!“ Das „Spielen mit offenen Karten“, das Darlegen der Fach- und Wertentscheidung, so gut dies geht, das Einbeziehen von Kultur- und Heimatpflege-Aspekten könnte noch bestehende Vorurteile abbauen helfen und dem Naturschutz jene Sympathien zutragen, die er zur Lösung seines umfassenden und lebensnotwendigen Auftrages dringend braucht. Das politische Ziel, der Bevölkerung Natur und Landschaft als Existenzgrundlage zu erhalten, wird mehr und mehr von allen gesellschaftlich relevanten Kräften getragen. Die daraus sich entwickelnde Umweltpolitik in der Aufgabenstellung des Erhaltens, Bewahrens und des überlegten Gestaltens erfordert allerdings ein noch stärkeres Abstimmen unseres Handelns mit den Belangen der Natur. Dazu ist ein Bündnis zwischen Ökonomie und Ökologie nötig und möglich. *Es besteht nämlich kein zwangsläufiger Gegensatz von Technik und Wissenschaft zu Natur und Schöpfung.*

Unsere Aufgabe besteht darin: Mit ethischen Kriterien, die sich an den natürlichen Wirkungsgefügen orientieren, unsere Zivilisation weiterzuentwickeln. Es muß ein neues Verhältnis zwischen der Angst vor dem „alten Pan“ und der Befreiung durch Christus gefunden werden, der nicht zur Herrschaft, sondern zum Dienst aufforderte. Der Mensch als „Krone der Schöpfung“ – wenn dieser überhebliche Begriff überhaupt verwendbar ist – muß dieser Rolle auch gerecht werden.

Anschrift des Verfassers:

Staatssekretär Alois Glück
 (nunmehr: Vorsitzender der CSU-Fraktion im bayerischen Landtag)
 Maximilianeum
 8000 München 85

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [4_1987](#)

Autor(en)/Author(s): Glück Alois

Artikel/Article: [Wertmaßstäbe im Umgang mit der Natur 11-14](#)